

Name / Vertragsnummer / Vertragsbeginn

**Entgelte ab dem 1.1.2012 für die Entnahme aus dem Verteilnetz
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde hat die Erlösobergrenze für das Stromverteilnetz der Stadtwerke Weilburg GmbH festgelegt. Die Erlösobergrenze wurde gemäß der Anreizregulierungsverordnung in Entgelte für die Netznutzung umgesetzt. Die nachfolgenden Entgelte für den Netzzugang werden ab 1. Januar 2012 angewandt. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, den Rechtsverordnungen sowie den Allgemeinen Bedingungen, wie z. B. StromNEV, StromNZV, StromNAV

1	Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung	
1.1	Entnahme aus Mittelspannung	
1.1.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	2,94
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,48
1.1.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	51,95
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,52
1.2	Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	
1.2.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	4,42
b	Arbeitspreis ct/kWh	3,18
1.2.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	73,42
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,42
1.3	Entnahme aus Niederspannung	
1.3.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	6,81
b	Arbeitspreis ct/kWh	4,07
1.3.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	88,61
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,80
1.4	Blindstrombedarf in ct/ kv arh	
a	Mittelspannungsnetz	0,97
b	Niederspannungsnetz	0,97

Name / Vertragsnummer / Vertragsbeginn

1.5 Reserveinanspruchnahme

Mittelspannung

0-200 h/a in €/kW	24,46
201-400 h/a in €/kW	29,36
401-600 h/a in €/kW	34,24

Umspannung zur Niederspannung

0-200 h/a in €/kW	27,64
201-400 h/a in €/kW	33,16
401-600 h/a in €/kW	38,69

Niederspannung

0-200 h/a in €/kW	39,62
201-400 h/a in €/kW	47,54
401-600 h/a in €/kW	55,46

2 **Netzentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung**

2.1 Kleinkunden

a Grundpreis €/a	15,00
b Arbeitspreis ct/kWh	4,96

2.2 Speicherheizungskunden

a Grundpreis €/a	15,00
b Arbeitspreis ct/kWh	2,14

2.3 Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

a Grundpreis €/a	15,00
b Arbeitspreis ct/kWh	2,14

3 **Preise für Messung, Ablesung, Datenbereitstellung und Abrechnung**

3.1 **Messkosten Netzkunden mit 1/4 h Leistungsmessung (Lastprofilmessung)**

a Hochspannung €/a und Messstelle	Entfällt	
b Umspannung HS/MS €/a und Messstelle	Entfällt	
c Mittelspannung €/a und Messstelle		
	Messstellenbetrieb	203,60
	Messung	117,58
d Umspannung MS/NS €/a und Messstelle		
	Messstellenbetrieb	114,67
	Messung	115,61
e Niederspannung €/a und Messstelle		
	Messstellenbetrieb	114,67
	Messung	115,61

	Name	/ Vertragsnummer	/ Vertragsbeginn	
Messkosten Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (SLP)				
3.2	(SLP)			
a	Wechselstromzähler €/a			
		Messstellenbetrieb		7,71
		Messung		4,42
b	Drehstromzähler €/a			
		Messstellenbetrieb		7,71
		Messung		4,42
c	Mehrtarifzähler incl. Tarifschaltung €/a			
		Messstellenbetrieb		25,71
		Messung		13,25
d	Wandler €/a			
		Messstellenbetrieb		20,17
3.3 Abrechnung der Netznutzung				
a	Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung €/a			146,27
b	Niederspannungsnetz Lastprofilzählung €/a			146,27
c	Niederspannungsnetz Wechselstrom €/Abrechnung			11,25
d	Niederspannungsnetz SLP Eintarif €/Abrechnung			11,25
e	Niederspannungsnetz SLP Zweitarif €/Abrechnung			14,06
4 Zusatzentgelte (unterliegen nicht der Genehmigung)				
4.1	Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z. B. zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen			Nach Einzelfallkalkulation
4.2	Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat			Nach Einzelfallkalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat			Nach Einzelfallkalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke			Nach Einzelfallkalkulation
4.5	Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Gelungsbereichszuschlag von 3 % erhöht.			
4.6	KWK-Zuschlag nach KWK-Gesetz			nach Stand
4.7	§ 19 StromNEV-Umlage			nach Stand
4.8	Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenordnung			nach Stand
4.9	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählerinrichtungen sowie für Telekommunikationsan-			Nach StromNAV

Name	/ Vertragsnummer	/ Vertragsbeginn
schließen		
5.0 Netzverträglichkeitsprüfung für EEG- und KWK-Strom Anlagen > 30kW		

Nach Einzelfallkalkulation

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe, Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und § 19 Strom-NEV-Umlage.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 1.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19

StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr

oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die

über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2012

KWK-Aufschlag je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,002 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Lieferantenrahmenvertrag Strom Anlage 4 Netznutzungsentgelte Strom

Seite: 5 von 5 / III - Lei - mf -
Stand: 30.12.2011

Name / Vertragsnummer / Vertragsbeginn

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19

StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr

oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die

über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

*Bei Zusatzdiensten können zusätzliche Kosten durch den jeweiligen Telekom-Mehrwertdienstleister (z.B. Mobilfunknetze) entstehen.